



myenergy
Luxembourg

Welche Beihilfen können Sie für Ihr Neubau- oder Renovierungsprojekt beantragen?



Hotline

8002 11 90

myenergy.lu

Zusammenfassung

Sie haben vor, eine Wohnung zu bauen, zu kaufen oder zu renovieren? Eine derartige Investition sollte gründlich vorbereitet werden, denn die Abläufe zur Beantragung von diversen Beihilfen sind von Projekt zu Projekt unterschiedlich.

Auf Gewährung einer Förderung nach dieser Publikation besteht kein Rechtsanspruch. My Energy G.I.E. übernimmt keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen in dieser Publikation. Einzig und alleine die Gesetzestexte der großherzoglichen Verordnung sind rechtsbindend.

1 Beihilfen für eine nachhaltige energetische Renovierung Ihres Wohngebäudes

1.1.	PRIME-House-Beihilfen	4
1.2.	Klimadarlehen	10
1.3.	Sozioökonomische Beihilfen und Steuervergünstigungen	16
1.4.	Fördermittel für die Restaurierung von historischen oder architektonisch wertvollen Gebäuden	18
1.5.	Beihilfeprogramme von Strom- und Gasversorgern (Energieeffizienz-Verpflichtungssystem)	18
1.6.	Kommunale Beihilfen	19

2 Beihilfen für Ihren nachhaltigen Neubau

2.1.	PRIME-House-Beihilfen	22
2.2.	Beihilfen für die Erstellung eines LENOZ-Zertifikats	24
2.3.	So beantragen Sie die PRIME-House-Beihilfen für Ihren Neubau	26
2.4.	Sozioökonomische Beihilfen und Steuervergünstigungen	26
2.5.	Kommunale Beihilfen	29

3 Subventionierte technische Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien

3.1.	PRIME-House-Beihilfen	32
3.2.	Klimadarlehen	35
3.3.	Energiekooperativen	35
3.4.	Beihilfeprogramme von Strom- und Gasversorgern (Energieeffizienz-Verpflichtungssystem)	36
3.5.	Kommunale Beihilfen	36

1

Beihilfen für eine nachhaltige
energetische Renovierung
Ihres Wohngebäudes



1. Beihilfen für eine nachhaltige energetische Renovierung Ihres Wohngebäudes

1.1. PRIME-House-Beihilfen

Im Rahmen des PRIME-House-Förderprogramms wird mit staatlichen Beihilfen unter anderem die nachhaltige energetische Renovierung bestehender Gebäude gefördert. Um PRIME-House-Beihilfen für Ihr nachhaltiges Renovierungsprojekt zu erhalten, müssen Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:



Anmerkung

Diese Beihilfen werden für Renovierungsarbeiten bewilligt, die zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2024 durchgeführt werden. Die Rechnung der Energieberatung muss zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2020 datiert sein, und der Antrag auf finanzielle Beihilfen muss bis zum 31. Dezember 2026 eingereicht werden. Der Anspruch auf finanzielle Beihilfen verfällt vier Jahre nach dem 31. Dezember des Kalenderjahres, auf das sich die betreffende Rechnung bezieht. Für Energieberatungen deren Rechnung spätestens am 31.12.2016 ausgestellt wurde, gilt das alte PRIME-House-Förderprogramm.

 Informieren Sie sich auf myenergy.lu

– 1.1.1. PRIME-House-Beihilfen zur Erhöhung der Energieeffizienz der Gebäudehülle

Die finanziellen Beihilfen für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle von Wohngebäuden (Einfamilienhaus oder Wohnung) hängen vom erzielten Energieeffizienz-Standard, von den ökologischen Eigenschaften der Dämmstoffe und von der Art und Weise ab, wie diese Dämmstoffe befestigt sind. Die Höhe der unten aufgeführten Basisförderung richtet sich nach der Flächengröße des Bauteils nach der Renovierung. Die Beihilfe ist gedeckelt und beträgt maximal 50 % der förderfähigen Kosten.

 Renoviertes Bauteil	 Förderbetrag	 Mindestdämmstärke *
Außenwand (von außen gedämmt)	20 – 36 € / m ²	12 cm
Außenwand (von innen gedämmt)	20 – 36 € / m ²	8 cm
Wand gegen Erdreich oder unbeheizten Raum	12 – 15 € / m ²	8 cm
Schräg- oder Flachdach	15 – 42 € / m ²	18 cm
Oberste Geschossdecke gegen unbeheizten Dachboden	10 – 35 € / m ²	18 cm
Boden gegen Erdreich gegen außen oder unbeheizten Keller	12 – 15 € / m ²	8 cm
Fenster und Fenstertüren (Verglasung und Rahmen) **	40 – 52 € / m ²	$U_w \leq 0,90 \text{ W} / (\text{m}^2\text{K})$

* Bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von 0,035 W / (mK).

** Eine gewisse thermische Qualität der Außenmauer ist eine zwingende Voraussetzung.

Dach vor der Renovierung (ohne Dämmung)



Dach nach der Renovierung (mit Dämmung)



– 1.1.2. Öko-Bonus zur Förderung nachhaltiger Materialien

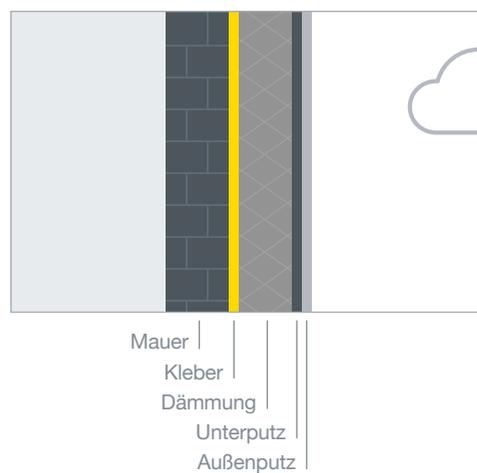
Die unter 1.1.1. erläuterte Basisförderung erhöht sich, wenn Sie erneuerbare Materialien (gemäß dem ökologischen Indikator) verwenden und eine demontierbare mechanische Befestigung wählen.



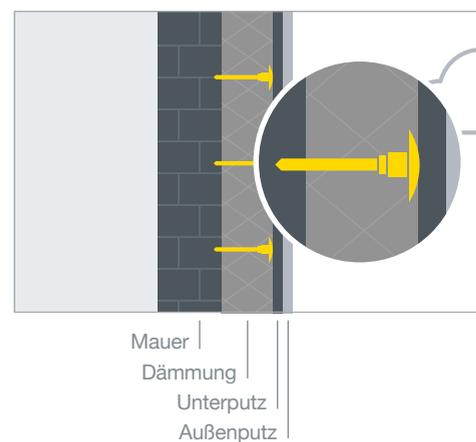
! Ausnahme: Außenwände
Die Erhöhung der Basisförderung beträgt 20 €/m², wenn die Dämmung und der Putz mineralisch sind, unabhängig von der Art der Befestigung.

Beispiele für den Aufbau von Außenwänden

Herkömmliche Montage



Montage mit demontierbarer mechanischer Befestigung



– 1.1.3. PRIME-House-Beihilfen für Lüftungsanlagen

A) PRIME-House-Beihilfen für eine Lüftungsanlage in einem Einfamilienhaus

Berechnungsbeispiel

	Einfamilienhaus mit 140 m ²
	140 x 40 = 5.600 €
40 €/m²	
max. 150 m²	Einfamilienhaus mit 190 m ²
= 6.000 €	max. 6.000 €

Anmerkung: Die Beihilfen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50 % der förderfähigen Kosten gewährt. Die zu berücksichtigende Wohnfläche ist in Ihrem Energiepass angegeben.

B) PRIME-House-Beihilfen für eine Lüftungsanlage in einer Wohnung

Berechnungsbeispiel

	70 m ² -Wohnung
	70 x 40 = 2.800 €
40 €/m²	
max. 80 m²	110 m ² -Wohnung
= 3.200 €	max. 3.200 €

Anmerkung: Die Beihilfen werden bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 € pro Mehrfamilienhaus und 50 % der förderfähigen Kosten gewährt. Die zu berücksichtigende Wohnfläche ist in Ihrem Energiepass angegeben.

— 1.1.4. Bonusförderung für eine verstärkte energetische Gebäuderenovierung

Wenn das Gebäude nach der Renovierung die Wärmeschutzklasse C, B oder A erreicht, kann die Beihilfesumme für die umgesetzten Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle um einen Bonus erhöht werden. Voraussetzung ist, dass die Wärmeschutzklasse um mindestens 2 Klassen verbessert wird. Um diesen Bonus zu erhalten, können die Dämmmaßnahmen auch in Etappen ausgeführt werden.

Bonus für die Erhöhung der Wärmeschutzklasse



* % auf die Beihilfe der Basisförderung

— 1.1.5. Beihilfe für eine Energieberatung durch einen zugelassenen Berater

Die Energieberatung vor Ort ist im Rahmen einer nachhaltigen energetischen Renovierung verpflichtend und umfasst einen Ortstermin. Anschließend wird ein Energieberatungsbericht erstellt. Die Betreuung ist ebenfalls verpflichtend, damit überprüft werden kann, dass die Angebote und die bauliche Umsetzung den Vorgaben entsprechen. Die Energieberatung muss von einem vom Ministerium für Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung zugelassenen Experten durchgeführt werden.

Bei den finanziellen Beihilfen für die unten aufgeführten Leistungen gilt ein Höchstbetrag von 2.200 € für ein Einfamilienhaus und 2.800 € pro Mehrfamilienhaus.

Achtung

Es muss mindestens eine Einzelmaßnahme an der Gebäudehülle durchgeführt werden, damit Sie den Pauschalbetrag für eine Energieberatung mit Bericht durch einen zugelassenen Energieberater erhalten. Falls nur eine technische Installation im Bereich der erneuerbaren Energien realisiert wird, verringert sich die Beihilfe um 70 %.

Förderbetrag



Einfamilienhaus



Mehrfamilienhaus

Energieberatung

1.000 €

1.200 € + 25 € pro Wohneinheit ab der 3. Einheit, max. 1.600 €

Überprüfung der Kostenvoranschläge

50 € pro Kostenvoranschlag, max. 200 €

Überprüfung der umgesetzten Maßnahmen

125 € pro Maßnahme, max. 500 €

Berechnung einer Wärmebrücke

100 € pro Wärmebrücke, max. 500 €

Finden Sie Ihren kompetenten und zugelassenen Experten auf myenergy.lu/de/privatpersonen/certified



— 1.1.6. So beantragen Sie die PRIME-House-Beihilfen für Ihr Renovierungsprojekt



06



Zentrale Anlaufstelle für Wohnungsbeihilfen („Guichet unique des aides au logement“) bewilligt Grundsatzerklärung („Accord de principe“)



07

Antragsteller beauftragt das Unternehmen mit der Ausführung der Arbeiten und informiert den zugelassenen Berater über die Umsetzung der Dämmung

08

Unternehmen führt die Arbeiten aus
Zugelassener Berater führt Sichtkontrollen der baulichen Umsetzung durch

09

Unternehmen erstellt eine Rechnung gemäß den ausgeführten Maßnahmen
Zugelassener Berater erstellt Abschlussbericht

10

Antragsteller beantragt Auszahlung der PRIME-House-Beihilfen

11

Zentrale Anlaufstelle für Wohnungsbeihilfen gibt Auszahlung der PRIME-House-Beihilfen frei

1.2. Klimadarlehen

Dank der Klimadarlehen können Arbeiten zur Förderung der nachhaltigen Renovierung von Wohngebäuden, die älter als 10 Jahre sind, vorfinanziert werden. Die Klimadarlehen tragen nicht nur zu einer verantwortungsvollen Nutzung von Energie und zum Umweltschutz bei, sondern auch zu einer Verringerung der Energiekosten sowie zu höherem Wohnkomfort und zu einem höheren Marktwert des Wohngebäudes.

Es werden zwei Arten von Darlehen für Maßnahmen zur nachhaltigen energetischen Renovierung von Wohngebäuden angeboten (gekoppelt an die PRIME-House-Bedingungen). Sie können auch genutzt werden, um bestehende Wohngebäude mit einer oder mehreren technischen Installationen auszurüsten (außer Photovoltaikanlagen). Die Beantragung eines Klimadarlehens ist mit den PRIME-House-Beihilfen kumulierbar.

– 1.2.1. Zinsfreies Klimadarlehen

Bedingungen für die Gewährung eines zinsfreien Klimadarlehens:



Modalitäten des zinsfreien Klimadarlehens:

- ✓ Direkte Übernahme der Kosten für die Energieberatung, die im Vorfeld für die Nutzung des Darlehens erforderlich ist, durch das Ministerium für Wohnungsbau;
- ✓ Übernahme sämtlicher Zinsen des Darlehens;
- ✓ Der Begünstigte muss nur den Betrag des vereinbarten Darlehens zurückzahlen, der 50.000 € über eine Laufzeit von maximal 15 Jahren nicht übersteigen darf;
- ✓ Das Darlehen wird vollständig durch den Staat gesichert, um den Zugang zu einem Bankdarlehen zu erleichtern und die Kosten für die von den Finanzinstituten geforderten Sicherheiten zu senken;
- ✓ Gewährung einer einmaligen Kapitalprämie in Höhe von 10 % des geliehenen Kapitals zur Verringerung des zurückzuzahlenden Gesamtbetrags.

0%
Zinsen

— 1.2.2. So beantragen Sie ein zinsfreies Klimadarlehen



01 Antragsteller
beantragt einen Termin bei der Zentralen Anlaufstelle für Wohnungsbeihilfen (Guichet unique des aides au logement)

02 Zentrale Anlaufstelle für Wohnungsbeihilfen
erstellt ein Berechtigungs-Dossier und bewilligt die Kostenübernahme für die Energieberatung

03 Antragsteller
beauftragt einen zugelassenen Energieberater mit der Energieberatung und dem Bericht

04 Zugelassener Berater
arbeitet ein Renovierungskonzept aus:
— Ortstermin
— Konzept für eine energetische Gesamterneuerung
— Liste der für die Umsetzung festgehaltenen Maßnahmen



05 Antragsteller
holt Angebote von 3 verschiedenen Unternehmen pro Maßnahme ein (verpflichtend)

06 Unternehmen
erstellt das Angebot der gewählten Maßnahmen welche der PRIME House entsprechen
Zugelassener Berater
überprüft die Konformität der Angebote
— verpflichtend vor der Beantragung des „Accord de principe“ (Grundsatzvereinbarung)

07 Antragsteller
beantragt Grundsatzvereinbarung bei der Zentralen Anlaufstelle:
— pro geplanter Maßnahme müssen die 3 Angebote eingereicht werden
— hebt das vorteilhafteste Angebot hervor

08 Zentrale Anlaufstelle für Wohnungsbeihilfen
bewilligt Grundsatzvereinbarung für die geplanten Maßnahmen und für das zinsfreie Darlehen



09 Bank, mit der der Staat eine Vereinbarung geschlossen hat
bewilligt ein zinsfreies Darlehen

10 Antragsteller
beauftragt das Unternehmen mit der Durchführung der Arbeiten und informiert den zugelassenen Berater über die Umsetzung der Dämmung

11 Unternehmen
führt die Arbeiten aus
Zugelassener Berater
führt Sichtkontrolle der baulichen Umsetzung durch

12 Unternehmen
erstellt eine Rechnung gemäß den ausgeführten Maßnahmen
Zugelassener Berater
erstellt Abschlussbericht

13 Antragsteller
beantragt Auszahlung der PRIME-House-Beihilfen

14 Zentrale Anlaufstelle für Wohnungsbeihilfen
gibt Auszahlung der PRIME-House-Beihilfen frei

0%
Zinsen

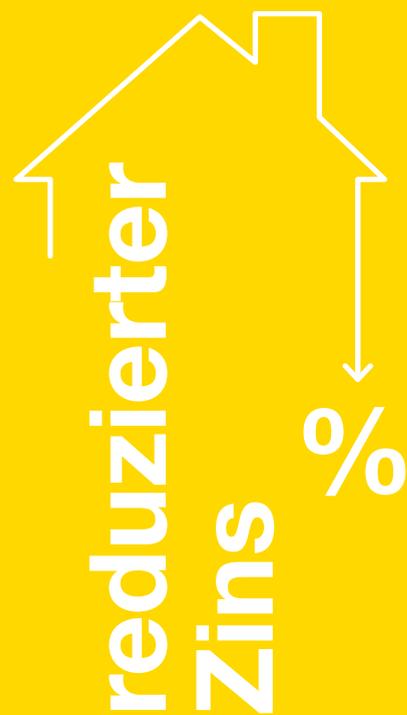
– 1.2.3. Klimadarlehen mit reduziertem Zins

Bedingungen für die Gewährung eines Klimadarlehens mit reduziertem Zins:

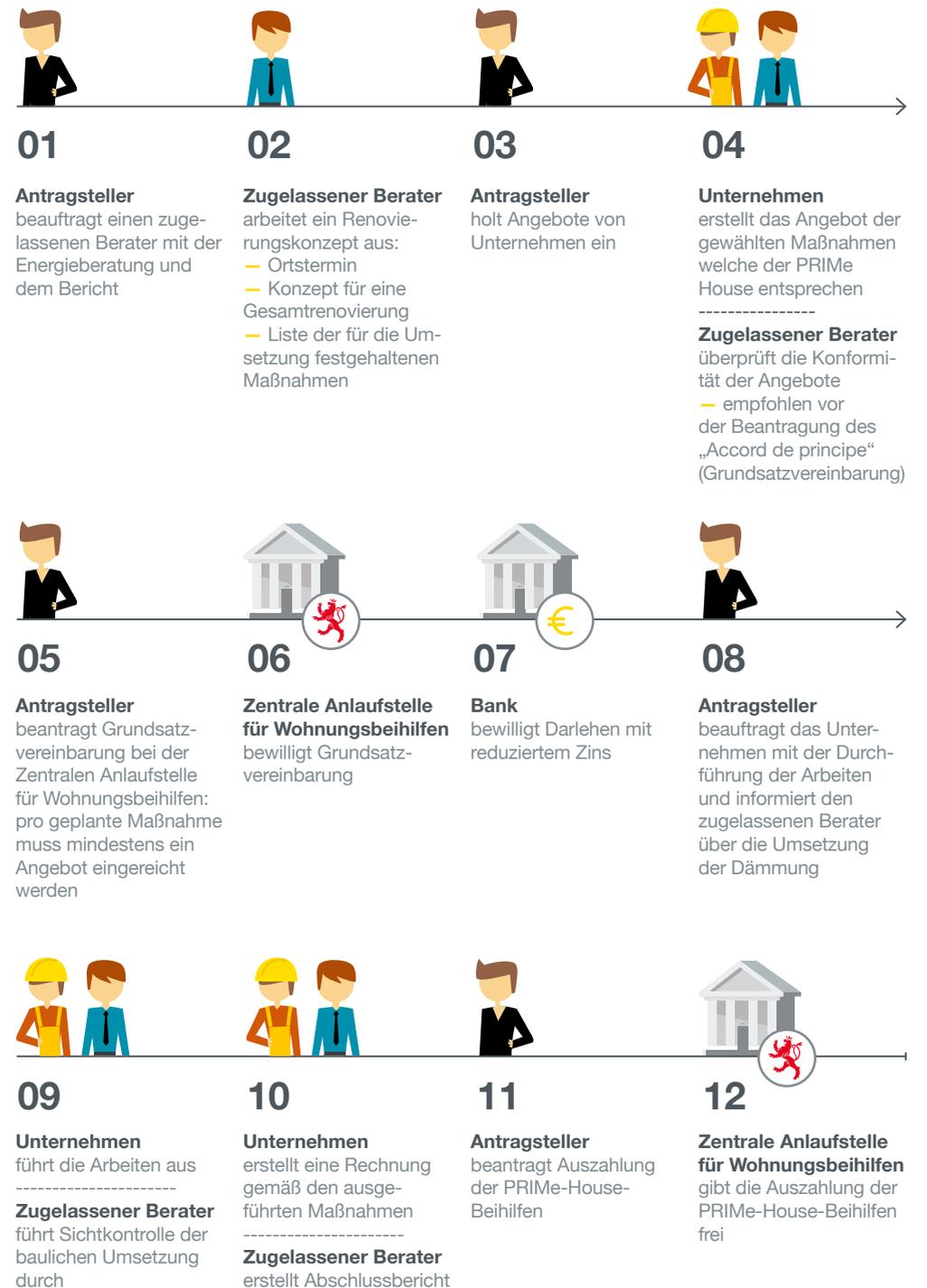


Modalitäten eines Klimadarlehens mit reduziertem Zins:

- ✓ Darlehenshöchstbetrag: 100.000 € pro Wohngebäude über eine Laufzeit von 15 Jahren;
- ✓ Zinsförderung von 1,5 % wird vom Staat übernommen – bis zu 10 % des geliehenen Kapitals.



– 1.2.4. So beantragen Sie ein Klimadarlehen mit reduziertem Zins



1.3. Sozioökonomische Beihilfen und Steuervergünstigungen

— 1.3.1. Sozioökonomische Beihilfen

Je nach Ihrem Einkommen und Ihrer familiären Situation gibt es viele verschiedene Beihilfen, mit denen der Staat Neubau- und Renovierungsprojekte unterstützt.

Im Folgenden werden die einzelnen Wohnungsbeihilfen für die Renovierung Ihres Wohngebäudes näher beschrieben. Beantragt werden diese Beihilfen direkt beim Ministerium für Wohnungsbau.

— Verbesserungsprämie

Diese staatliche Kapitalbeihilfe wird für bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen von Gebäuden bewilligt, die seit mehr als 15 Jahren bewohnt werden. Die Verbesserungsprämie entspricht 30 % der Rechnungsbeträge für die Arbeiten. Die Beihilfe ist auf einen Höchstbetrag von 10.000 € pro Zahlungsempfänger begrenzt.

— Zinssubvention

Bei Aufnahme eines Hypothekendarlehens für den Erwerb oder die Renovierung eines Wohngebäudes, soll der staatliche Zinszuschuss die monatliche Tilgungsrate verringern. Die Höhe der Zinsbeihilfe richtet sich nach dem zu versteuernden Einkommen und der Familiensituation und kann zwischen 0,575 % und 2,45 % variieren.

Achtung
Der Wohnraum muss den gesetzlich vorgegebenen Kriterien der Wohnnutzfläche entsprechen.

— Zinsvergünstigung

Mit dieser staatlichen Zinsbeihilfe, wird der Schuldszinssatz um 0,50 % pro unterhaltsberechtigtem Kind gesenkt und die monatliche Belastung von Personen verringert, die ein Hypothekendarlehen aufgenommen haben, um eine Wohnung zu erwerben oder zu renovieren. Die Beihilfe darf den tatsächlichen Darlehenszins bzw. den festgelegten Höchstsatz von 3 % nicht überschreiten. Die Zinsvergünstigung kann mit anderen ähnlichen Vergünstigungen, die sich aus anderen Gesetzen oder Verordnungen ergeben, sowie mit der Zinsbeihilfe kumuliert werden. Der tatsächliche Darlehenszins bzw. der festgelegte Höchstsatz von 3 % darf allerdings nicht überschritten werden. Die Vergütungen für Kinder im Rahmen der Zinsbeihilfe werden auf die Zinsvergünstigung angerechnet.

— Staatliche Bürgschaft

Wenn der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, dem Hypothekengeber eigene ausreichende finanzielle Garantien zu bieten, kann der Staat eine Bürgschaft für das Darlehen übernehmen, das für den Kauf oder die Renovierung eines Wohngebäudes aufgenommen wurde.

— Architektenprämie

Die Architektenprämie ist eine finanzielle Beihilfe, die Sie zusätzlich zu Ihrer Verbesserungsprämie vom Staat erhalten können. Die Prämie soll einen Teil Ihrer Architekten- und/oder Ingenieurkosten decken.

Achtung

Die Architektenprämie beträgt höchstens die Hälfte des Honorarsatzes des Architekten oder beratenden Ingenieurs (bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 €).



— 1.3.2. Steuervergünstigungen

1

Mehrwertsteuer im Wohnungsbau (oder direkte Anwendung des stark ermäßigten Steuersatzes)

Der übliche Mehrwertsteuersatz liegt bei 17 %. Für den Bau und die Renovierung von Wohngebäuden gilt allerdings ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz von 3 %, wenn es sich um den Hauptwohnsitz handelt. Die Steuervergünstigung beträgt höchstens 50.000 € pro renovierter Wohnung.

2

Steuergutschrift für notarielle Beurkundungen („Bëllegen Akt“)

Jede Privatperson kann bei der notariellen Beurkundung des Kaufs einer selbst genutzten Wohnung eine Steuergutschrift von bis zu 20.000 € geltend machen, die auf die normalerweise anfallenden Kosten für die Grundbucheintragung und Eigentumsübertragung angerechnet wird.

Anmerkung

Für Ihr Vorhaben gibt es noch weitere Steueranreize. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Administration de l'Enregistrement et des Domaines.

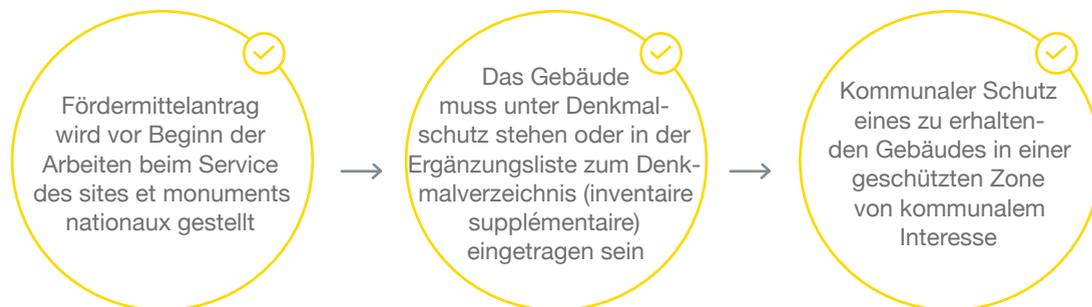
www.aed.public.lu



1.4. Fördermittel für die Restaurierung von historischen oder architektonisch wertvollen Gebäuden

Für eine energetische Renovierung kann eine staatliche Förderung bewilligt werden, wenn der typische oder historische Charakter des Gebäudes erhalten bleibt.

Voraussetzungen:



Weitere Informationen

Bitte informieren Sie sich beim Service des sites et monuments nationaux (ssmn.public.lu).

1.5. Beihilfeprogramme von Strom- und Gasversorgern (Energieeffizienz-Verpflichtungssystem)

Um Energieeffizienzmaßnahmen geltend machen zu können, müssen die Strom- und Gasversorger nachweisen, dass sie Anreize für die Realisierung solcher Maßnahmen geboten haben. Sie müssen den Verbraucher, der die betreffende Maßnahme durchführt, mit einem direkten Beitrag unterstützen. Ein solcher Anreiz kann unter anderem ein finanzieller Beitrag sein.

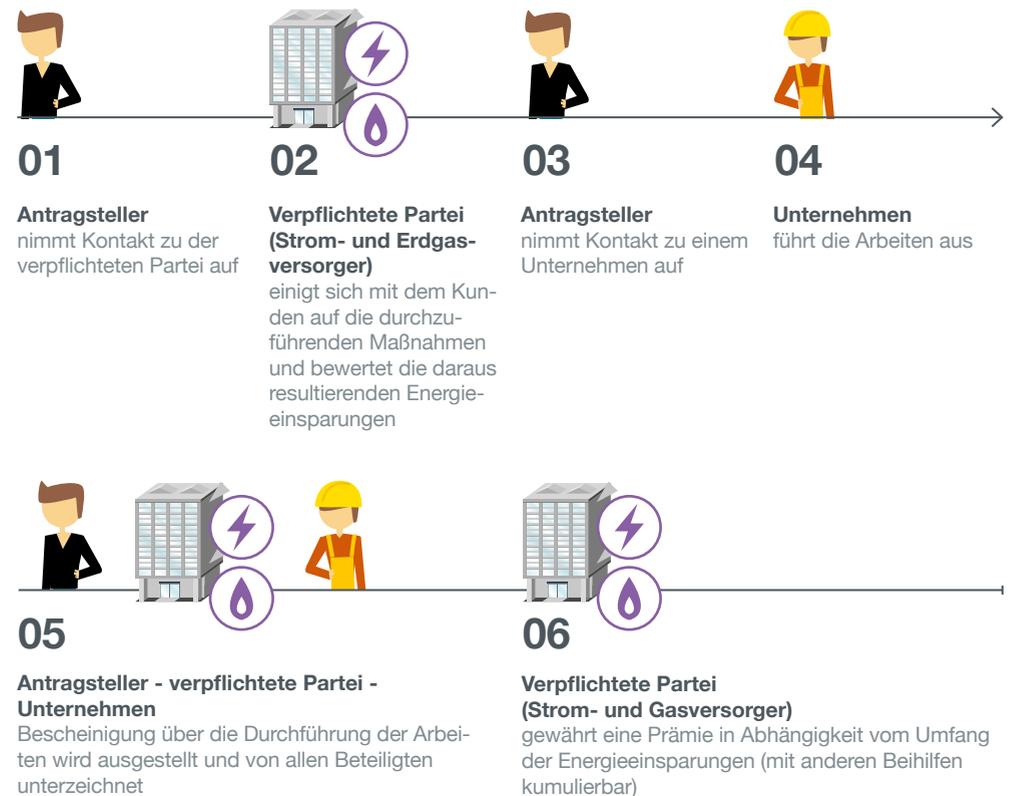
Einige Energielieferanten bieten zusätzliche Beihilfen an, die nicht an das Verpflichtungssystem gekoppelt sind.



Weitere Informationen

Bitte erkundigen Sie sich bei den Strom- und Gasversorgern in Luxemburg nach deren individuellen Beihilfeprogrammen. Eine vollständige Liste dieser Versorger finden Sie auf der Website des Institut Luxembourgeois de Régulation (lir.lu).

1.5.1. So funktioniert das Energieeffizienz-Verpflichtungssystem



1.6. Kommunale Beihilfen

Viele Gemeinden bieten ergänzende Finanzbeihilfeprogramme an. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung oder bei myenergy.

2

Beihilfen für Ihren nachhaltigen Neubau



2. Beihilfen für Ihren nachhaltigen Neubau

2.1. PRIME-House-Beihilfen

In Luxemburg muss seit dem 1. Januar 2017 jeder Neubau im Bereich der Wohngebäude einem Niedrigstenergiegebäude (NZEB = Nearly Zero Energy Building) entsprechen. In der Regel entspricht das NZEB den Klassen AA.

Mit dem staatlichen Beihilfeprogramm PRIME House soll auch der Bau neuer nachhaltiger Wohngebäude gefördert werden. Die PRIME-House-Beihilfen orientieren sich an der Förderung der Nachhaltigkeit von neuen Wohngebäuden basierend auf den Nachhaltigkeitskriterien der LENOX-Zertifizierung (Lëtzebuurger Nohaltegkeets-Zertifikat fir Wunnegebaier). Damit Sie PRIME-House-Beihilfen für Ihr Neubaufvorhaben erhalten, müssen Sie:

60%
der möglichen Punkte bei



46

LENOX-Nachhaltigkeitskriterien in den Kategorien „Ökologie“, „Gebäude und Technik“ und „Funktion“ erreichen.

Anmerkung

Die Beihilfen werden für jeden Neubau bewilligt, für den die Baugenehmigung zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2020 beantragt wird. Bei Neubauten, für die die Baugenehmigung zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 31. Dezember 2016 beantragt wurde, informieren Sie sich bitte hier über das alte PRIME-House-Förderprogramm:

www.myenergy.lu

– 2.1.1. PRIME-House-Beihilfen für ein Einfamilienhaus

Berechnungsbeispiel



160 €/m²
max. 150 m²
= 24.000 €



Einfamilienhaus mit 130 m²
130 x 160 = 20.800 €



Einfamilienhaus mit 180 m²
max. 24.000 €

Anmerkung: Die darüber hinausgehende Wohnfläche wird nicht gefördert. Die zu berücksichtigende Wohnfläche ist in Ihrem Energiepass angegeben.

– 2.1.2. PRIME-House-Beihilfen für eine Wohnung

≤ 1.000 m ²		> 1.000 m ²	
A) Wohnung in einem Mehrfamilienhaus ≤ 1.000 m ²		B) Wohnung in einem Mehrfamilienhaus > 1.000 m ²	
Förderbetrag (€/m ² Energiebezugsfläche)		Förderbetrag (€/m ² Energiebezugsfläche)	
bis 80 m ²	140 €/m²	bis 80 m ²	100 €/m²
zwischen 80 und 120 m ²	85 €/m²	zwischen 80 und 120 m ²	55 €/m²

Berechnungsbeispiel
Eine 120 m²-Wohnung

80 x 140 + 40 x 85
= 14.600 €

Berechnungsbeispiel
Eine 110 m²-Wohnung

80 x 100 + 30 x 55
= 9.650 €

2.2. Beihilfen für die Erstellung eines LENOZ-Zertifikats

LENOZ ist ein freiwilliges Gesamtbewertungskonzept, mit dem die Nachhaltigkeit Ihres Wohngebäudes quantifiziert werden kann. Die Abkürzung LENOZ steht für „Lëtzebuenger Nohaltegkeets-Zertifikat“.



Mit einem LENOZ-Zertifikat wird die Nachhaltigkeit eines Wohngebäudes bewertet, die anhand von



Bewertungskategorien (Standort, Gesellschaft, Ökonomie, Ökologie, Gebäude und Technik sowie Funktion) mit



Kriterien berechnet wird.



Auf dem LENOZ-Zertifikat sind die erreichte Nachhaltigkeitsklasse sowie die erreichte Gesamtpunktzahl aus allen Kriterien vermerkt.



Beihilfe für die Erstellung eines Nachhaltigkeitszertifikats



Einfamilienhaus
1.500 €



Wohnung in einem Mehrfamilienhaus
750 €

2.3. So beantragen Sie die PRIME-House-Beihilfen für Ihren Neubau



2.4. Sozioökonomische Beihilfen und Steuervergünstigungen

— 2.4.1. Sozioökonomische Beihilfen

Je nach Ihrem Einkommen und Ihrer familiären Situation gibt es viele verschiedene Beihilfen, mit denen der Staat Neubau- und Renovierungsprojekte unterstützt. Im Folgenden werden die einzelnen Wohnungsbeihilfen für den Neubau Ihres Wohngebäudes näher beschrieben. Beantragt werden diese Beihilfen direkt beim Ministerium für Wohnungsbau.

— Erwerbs- oder Wohnungsbauprämie

Dies ist eine staatliche Kapitalbeihilfe für den Neubau eines Einfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung. Die Höhe variiert zwischen 250 und 9.700 € und richtet sich nach Einkommen, Familiensituation und der Bauart Ihres Wohngebäudes.

Achtung

Das Wohngebäude muss auch den gesetzlich vorgegebenen Kriterien der Wohnnutzfläche entsprechen.

— Zinssubvention

Bei Aufnahme eines Hypothekendarlehens für den Erwerb oder Neubau eines Wohngebäudes, soll der staatliche Zinszuschuss die monatliche Tilgungsrate verringern. Die Höhe der Zinsbeihilfe richtet sich nach dem zu versteuernden Einkommen und der Familiensituation und kann zwischen 0,575 % und 2,45 % variieren.

Achtung

Der Wohnraum muss den gesetzlich vorgegebenen Kriterien der Wohnnutzfläche entsprechen.

— Zinsvergünstigung

Mit dieser staatlichen Zinsbeihilfe, wird der Schuldszinssatz um 0,50 % pro unterhaltsberechtigtem Kind gesenkt und die monatliche Belastung von Personen verringert, die ein Hypothekendarlehen aufgenommen haben, um eine Wohnung zu bauen oder zu kaufen. Die Beihilfe darf den tatsächlichen Darlehenszins bzw. den festgelegten Höchstsatz von 3 % nicht überschreiten. Die Zinsvergünstigung kann mit anderen ähnlichen Vergünstigungen, die sich aus anderen Gesetzen oder Verordnungen ergeben, sowie mit der Zinsbeihilfe kumuliert werden. Der tatsächliche Darlehenszins bzw. der festgelegte Höchstsatz von 3 % darf allerdings nicht überschritten werden. Die Vergütungen für Kinder im Rahmen der Zinsbeihilfe werden auf die Zinsvergünstigung angerechnet.

— Staatliche Bürgschaft

Wenn der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, dem Hypothekengeber eigene ausreichende finanzielle Garantien zu bieten, kann der Staat eine Bürgschaft für das Darlehen übernehmen, das für den Neubau oder den Kauf eines Wohngebäudes aufgenommen wurde.

— Sparprämie

Staatliche Kapitalhilfe, deren Höhe den Zinsen und Prämien eines Sparkontos entspricht.

Achtung

Um die Sparprämie zu beantragen, muss der Begünstigte entweder eine Erwerbs- oder eine Bauprämie erhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Guthaben auf dem Sparkonto zu mindestens 90 % für die Finanzierung des Neubaus verwendet werden müssen. Die Sparprämie beträgt 5.000 € pro Begünstigtem.

— Architektenprämie

Die Architektenprämie ist eine finanzielle Beihilfe, die Sie zusätzlich zu Ihrer Verbesserungsprämie vom Staat erhalten können. Die Prämie soll einen Teil Ihrer Architekten- und/oder Ingenieurkosten decken.

Achtung

Die Architektenprämie beträgt höchstens die Hälfte des Honorarsatzes des Architekten oder beratenden Ingenieurs (bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 €).

— 2.4.2. Steuervergünstigungen

1

Mehrwertsteuer im Wohnungsbau (oder direkte Anwendung des stark ermäßigten Steuersatzes)

Der normale Mehrwertsteuersatz liegt bei 17 %. Für Bauarbeiten gilt allerdings ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz von 3 %, wenn es sich um den Hauptwohnsitz handelt. Die Steuervergünstigung beträgt höchstens 50.000 € pro Neubau.

2

Steuergutschrift für notarielle Beurkundungen („Bëllegen Akt“)

Jede Privatperson kann bei der notariellen Beurkundung des Kaufs einer selbst genutzten Wohnung eine Steuergutschrift von bis zu 20.000 € geltend machen, die auf die normalerweise anfallenden Kosten für die Grundbucheintragung und Eigentumsübertragung angerechnet wird.

Anmerkung

Für Ihr Vorhaben gibt es noch weitere Steueranreize. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Administration de l'Enregistrement et des Domaines.

 aed.public.lu

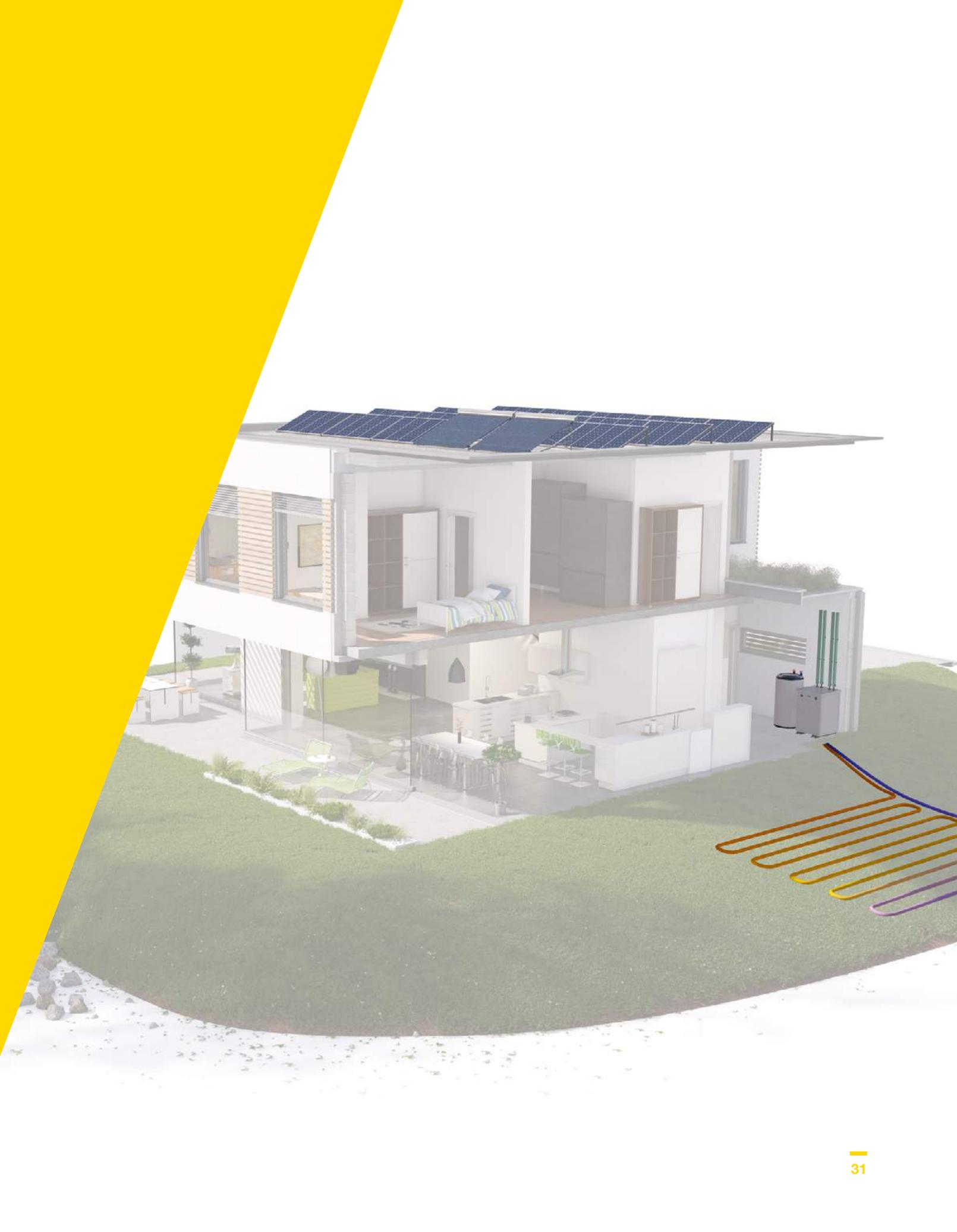


2.5. Kommunale Beihilfen

Viele Gemeinden bieten ergänzende Finanzbeihilfeprogramme an. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung oder bei myenergy.

3

Subventionierte technische Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien



3. Subventionierte technische Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien

3.1. PRIME-House-Beihilfen



Die PRIME-House-Beihilfen zur Einbeziehung erneuerbarer Energien in Wohngebäuden richten sich nach den Investitionskosten der jeweiligen Anlage und dürfen einen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.

Diese Beihilfen können sowohl für Renovierungsvorhaben als auch für Neubauten in Anspruch genommen oder unabhängig von einem solchen Vorhaben beantragt werden.

Achtung

Es können zusätzliche Bedingungen gelten. Für weitere Informationen zu den technischen Spezifikationen wenden Sie sich an myenergy.

Anmerkung

Gefördert werden alle Investitionen, die zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2020 getätigt werden – dabei ist das Rechnungsdatum maßgebend. Mit Ausnahme von Photovoltaikanlagen verlängert sich dieser Zeitrahmen bis zum 31. Dezember 2024, wenn zeitgleich mit der Investition und den Leistungen eine energetische und nachhaltige Renovierung eines bestehenden Wohngebäudes durchgeführt oder ein nachhaltiger Neubau errichtet wird.

	Förderbetrag (% der Kosten)	Höchstbetrag Einfamilienhaus	Höchstbetrag Mehrfamilienhaus
 Solarenergie			
Thermische Solaranlage (Brauchwarmwasser)	50 %	2.500 €	2.500 € pro Wohneinheit, max. 15.000 €
Thermische Solaranlage mit Heizungsunterstützung	50 %	4.000 €	4.000 € pro Wohneinheit, max. 20.000 €



Eine zusätzliche Pauschalbeihilfe von 1.000 € wird bewilligt, wenn die Installation der thermischen Solaranlage gleichzeitig in Kombination mit einer förderfähigen Holzheizung oder Wärmepumpe erfolgt.

Photovoltaikanlage	20 %	mit einem Höchstbetrag von 500 € / kW _p	
Solaranlage (Hybridkollektor)	20 %		

Einspeisevergütung

Wenn Ihre Photovoltaikanlage den erzeugten Strom ins Netz einspeist, erhalten Sie eine zusätzliche Investitionsförderung.

Elektrische Spitzenleistung der Anlage kleiner oder gleich 10 kW_p

1. Jahr der Einspeisung Tarif € / kWh

2019 0,1650

2020 0,1601

2021 0,1552

Elektrische Spitzenleistung der Anlage zwischen 10kW_p und 30 kW_p

1. Jahr der Einspeisung Tarif € / kWh

2019 0,1550

2020 0,1504

2021 0,1458

	Förderbetrag (% der Kosten)	Höchstbetrag Einfamilienhaus	Höchstbetrag Mehrfamilienhaus
 Wärmepumpe			
Erdwärmepumpe (Erdsonden, Erdkollektoren oder Systeme mit Latentwärmespeicher und thermischer Solaranlage)	50 %	8.000 €	6.000 € pro Wohneinheit, max. 30.000 €
Luftwärmepumpe oder Kompaktgerät, nur für Niedrigenergiehäuser (NZEB = Nearly Zero Energy Building).	25 %	2.500 €	-

 Holzenergie	Förderbetrag (% der Kosten)	Höchstbetrag Einfamilienhaus	Höchstbetrag Mehrfamilienhaus
	Pellet- und Hackschnitzelkessel	40 %	5.000 €

 Für den Einbau eines Pufferspeichers mit einer minimalen Kapazität von 30 l / kW kann ein zusätzlicher Bonus von 15 % bewilligt werden (in Kombination mit dem Einbau einer Pellet- oder Hackschnitzelheizung).

Scheitholzessel oder Kombination Scheitholz/Pellets	25 %	2.500 €	max. 2.500 €
Pelletofen (angeschlossen an den Heizkreislauf)	30 %	2.500 €	-

 Es wird ein Bonus von 30 % gewährt, wenn der bestehende Heizkessel oder die elektrische Heizung durch einen förderfähigen Holzessel ersetzt wird.

 Nahwärmenetz	Förderbetrag (% der Kosten)	Höchstbetrag Einfamilienhaus	Höchstbetrag Mehrfamilienhaus
	Anschluss an ein Nahwärmenetz	-	50 € / kW max. 15 kW
Errichtung eines Nahwärmenetzes	30 %	7.500 €	-

3.1.1. So beantragen Sie die PRIME-House-Beihilfen für die technischen Anlagen



3.2. Klimadarlehen

Wenn Sie einen bestehenden Heizkessel austauschen oder Ihr Heizsystem modernisieren, können Sie ein Klimadarlehen für die Vorfinanzierung der Arbeiten beantragen. Nähere Einzelheiten zu den verschiedenen Klimadarlehen finden Sie auf Seite 10.

3.3. Energiekooperativen

Seit dem 1. Januar 2016 können stromproduzierende Genossenschaften von einer Vergütung in Form eines Einspeisetarifes für die Produktion von Solarstrom profitieren. Die Inanspruchnahme dieser Maßnahme ist gekoppelt an die Rechtsform einer Genossenschaft oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die mindestens besteht aus:

7 natürlichen Personen, Vereinen ohne Gewinnzweck oder Stiftungen

myenergy bietet in diesem Rahmen Beratungen zu den technischen Details von Photovoltaikanlagen und zur Regelung des Einspeisetarifs an. Außerdem unterstützt myenergy bei der Gründung einer Genossenschaft und bietet für einen ausführlicheren Austausch eine Liste mit den aktuell bestehenden Genossenschaften an. Nähere Informationen über die einzelnen Schritte bei der Gründung einer Energiekooperative finden Sie unter www.myenergy.lu.

Einspeisevergütung

Elektrische Spitzenleistung der Anlage zwischen 30 kW _p und 100 kW _p	Elektrische Spitzenleistung der Anlage zwischen 100 kW _p und 200 kW _p		Elektrische Spitzenleistung der Anlage zwischen 200 kW _p und 500 kW _p		
	1. Jahr der Einspeisung	Tarif € / MWh	1. Jahr der Einspeisung	Tarif € / MWh	1. Jahr der Einspeisung
2019	145,0	2019	140,0	2019	125,0
2020	139,2	2020	134,4	2020	120,0
2021	133,6	2021	129,0	2021	115,2

3.4. Beihilfeprogramme von Strom- und Gasversorgern (Energieeffizienz-Verpflichtungssystem)

Um Energieeffizienzmaßnahmen geltend machen zu können, müssen die Strom- und Gasversorger nachweisen, dass sie Anreize für die Realisierung solcher Maßnahmen geboten haben. Sie müssen den Verbraucher, der die betreffende Maßnahme durchführt, mit einem direkten Beitrag unterstützen. Ein solcher Anreiz kann unter anderem ein finanzieller Beitrag sein.

Einige Energielieferanten bieten zusätzliche Beihilfen an, die nicht an das Verpflichtungssystem gekoppelt sind.

Weitere Informationen

Bitte erkundigen Sie sich bei den Strom- und Gaslieferanten in Luxemburg nach deren individuellen Beihilfeprogrammen. Eine vollständige Liste dieser Versorger finden Sie auf der Website des Institut Luxembourgeois de Régulation (ilr.lu).

Nähere Einzelheiten zu den jeweiligen einzuhaltenden Etappen im Rahmen des Energieeffizienz-Verpflichtungssystems finden Sie auf Seite 19.

3.5. Kommunale Beihilfen

Viele Gemeinden bieten ergänzende Finanzbeihilfeprogramme an. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung oder myenergy.

Lassen Sie sich während Ihres gesamten Projekts beraten!

myenergy begleitet Sie bis zum erfolgreichen Abschluss Ihres Neubau- oder Renovierungsvorhabens. Vereinbaren Sie noch heute einen Termin für eine kostenlose persönliche Energiegrundberatung unter 8002 11 90 oder auf myenergy.lu. Ihr myenergy-Berater kommt zu Ihnen nach Hause oder zum myenergy infopoint-Beratungsbüro in Ihrer Nähe. Alternativ können Sie sich auch in den Geschäftsräumen von myenergy in Luxemburg-Stadt beraten lassen.

Sie erhalten wertvolle Informationen zur Energieeffizienz Ihres Zuhauses, zu erneuerbaren Energien, zum nachhaltigen Bauen und Renovieren, nachhaltigen Materialien sowie zu Ihrem Energieverhalten und Ihrer nachhaltiger Mobilität.

Dieser Service wird von myenergy und Ihrer Gemeinde finanziert.

 8002 11 90

myenergy.lu



Sie benötigen Informationen rund um die Themen Energie und nachhaltiges Bauen?



Ihre Ansprechpartner

Zu den technischen Aspekten Ihres Vorhabens und zu allen verfügbaren Beihilfen bietet myenergy Ihnen eine Energiegrundberatung an, die von myenergy und Ihrer Gemeinde finanziert wird:



myenergy
Luxembourg



8002 11 90

8:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 17:00 Uhr



info@myenergy.lu

28, rue Glesener
L-1630 Luxembourg
T. +352 40 66 58
R.C.S. Luxembourg C84

myenergy.lu



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG

GUICHET UNIQUE DES AIDES AU LOGEMENT



Hotline
8002 10 10

von 8:00 bis 16:00 Uhr



guichet@ml.lu

11, rue de Hollerich
L-1741 Luxembourg

Öffnungszeiten:

Montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr
und von 13:30 bis 16:00 Uhr

Donnerstags durchgehend
von 8:00 bis 17:30 Uhr



myenergy
Luxembourg



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Énergie et de
l'Aménagement du territoire



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Environnement, du Climat
et du Développement durable



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Logement